



Stiftungsuniversität 9

Bildungsauftrag oder Elitewahn



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Jahresbeginn ist die Frankfurter Universität auf dem Weg zur „Eliteuniversität“. Das Präsidium hat es sich nicht nehmen lassen, die neu errungene Autonomie dazu zu nutzen, erste Schritte in diese Richtung zu unternehmen. So wurde auf Vorschlag von Präsident Steinberg im Senat der Entwurf einer Satzung eingebracht, die den Schulabsolventen mit Fachhochschulreife den Zugang zum Bachelor-Studium an der JWGU verwehren soll. Die bereits seit dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) von 1995 dieser Personengruppe zugestandene Möglichkeit, ein Studium an einer Hessischen Hochschule zu beginnen, verstand sich von Beginn an als konsequente Umsetzung einer auf Durchlässigkeit des Bildungssystems zielenden Bildungspolitik. Warum sich ausgerechnet durch die Etablierung der JWGU als Stiftungsuniversität an dieser grundsätzlichen Zielbestimmung etwas ändern soll, bleibt uns ein Rätsel. Dies umso mehr als der hierdurch geschaffene „haus-eigene Numerus Clausus“ dem ansonsten allseits gelobten Bologna-Prozess diametral entgegen steht. Was soll die Differenzierung zwischen einem Bachelor á la Stiftungs-universität und einem Bachelor, der den Regelungen des HHG entspricht? Die Initiative des Präsidiums legt den Schluss nahe, dass man sich durch ein solches Alleinstellungs-merkmal – dem sicherlich auch noch weitere folgen werden – auf Kosten der betroffenen Schulabgänger in Richtung „Eliteuniversität“ zu profilieren gedenkt. Das kann nicht im Interesse der Öffentlichkeit sein. Diese kann erwarten, dass eine durch Steuern finanzierte Stiftungsuniversität dem öffentlichen Bildungsauftrag genügt und Allen, die nach dem HHG die Voraussetzungen dafür erfüllen, den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet. Konsequenterweise lehnte der Gewerkschaftsvertreter der administrativ-technischen Be-schäftigten im Senat den Entwurf des Präsidiums ab.

Ein konstituierender Faktor bei der Etablierung der Stiftungsuniversität ist die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Grundordnung. Diese kann vom HHG abweichende Regelungen hinsichtlich der Organisationsstruktur enthalten, wovon auch die Gremien der akade-mischen Selbstverwaltung betroffen sein können. Die Grundordnung wird vom Senat *im Einvernehmen mit dem Präsidium* beschlossen und muss *vom Hochschulrat genehmigt* werden. Damit sind schon im HHG (mit absoluter Mehrheit der CDU) zwei Bremsen ein-gebaut worden, damit die Entwicklung nicht in Richtung einer mit den erforderlichen Rech-ten ausgestatteten akademischen Selbstverwaltung geht. Doch statt eine breit angelegte Diskussion über die Grundordnung und das Leitbild der Stiftungsuniversität in der Univer-sität zu führen, finden die Beratungen hinter verschlossenen Türen in der Senatskommis-sion „Stiftungsuniversität“ statt. Wie zu erfahren war, will die Universität auf die Ausarbei-tung eines Leitbildes der Stiftungsuniversität im Rahmen der Grundordnung verzichten, wie es etwa im Hochschulentwicklungsplan 2001 für die damalige Landesuniversität noch formuliert wurde. Ein Leitbild der Universität hätte den Vorteil einer Willenserklärung des Senats, des Präsidiums und des Hochschulrats, an der die Handlungen der Verantwort-lichen gemessen und bewertet werden können. Aber das scheint offensichtlich nicht ge-wünscht zu sein. Auch bei der Erweiterung der Rechte des Senats kann das Präsidium

nach Belieben auf die Bremse treten und tut dies offensichtlich auch. Diese Art und Weise über zentrale Bestandteile der Universitätsverfassung zu verfügen, empfinden wir als überflüssig und sie verschaffen der Stiftungsuniversität keine guten Startbedingungen. Sie sind vielmehr der Ausdruck der betriebswirtschaftlichen Logik einer straff von der Spitze her geführten „Eliteuniversität“.

Hinsichtlich der Benennung eines Vertreters der Beschäftigten im Hochschulrat durch den Senat hat sich seit dem 19. Dezember letzten Jahres nichts Wesentliches geändert. In dieser Sitzung war der von den Vertretern der Beschäftigten im Senat vorgeschlagene Kandidat an der einstimmigen und nicht weiter begründeten Ablehnung der Vertreter der Professorenschaft gescheitert. Auch weiterhin scheinen die professoralen Vertreter im Senat nur einen Kandidaten akzeptieren zu wollen, der ihnen genehm ist. Dabei scheint es in erster Linie auf das Renommee der Kandidatin oder des Kandidaten anzukommen. Dies lässt sich zumindest aus den Vorschlägen, die an die Vertreter der Beschäftigten im Senat herangetragen wurden schließen. Für die Beschäftigten ist es aber wichtiger jemanden im Hochschulrat zu platzieren, der ihre Interessen vertritt, als eine Gallionsfigur zu küren. Der Hochschulrat hat schließlich so wichtige Aufgaben wahrzunehmen, wie die Zustimmung zu Wirtschafts- und Investitionsplänen, zu Ausgründungen sowie zu Tarifverträgen. Der Gesetzgeber schien dies klarer zu sehen als die professorale Mehrheit im Senat. Dies belegt die Festlegung in § 100f HHG, in der es heißt, dass es sich bei den Mitgliedern des Hochschulrats um Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft, *der beruflichen Praxis* oder der Kultur handelt. Wir hoffen, dass die Vertreter der Professorenschaft in der nächsten Sitzung des Senats zu der bisherigen guten Praxis zurück finden und Vorschläge von Statusgruppen für die Besetzung von Funktionen zu akzeptieren, wenn es hiergegen keine schwerwiegenden Bedenken gibt. Eine am Wunschbild einer elitär ausgerichteten Universität orientierte Marketingstrategie des Senats kann jedenfalls nicht in unserem Interesse sein.

Das Auseinanderfallen zwischen den Wunschbildern von Elite, Autonomie und Arbeitgeberstatus auf der einen Seite und der Realität auf der anderen zeigt sich am deutlichsten in der Frage eines Tarifvertrages für die Beschäftigten der Stiftungsuniversität. Obwohl für Ende Januar ein Tarifvorschlag des Präsidiums auf der Basis des Tarifvertrags der Länder (TV-L) angekündigt war, sah sich – nach Angaben der Gewerkschaften – das Präsidium bislang außerstande, ein solches Angebot vorzulegen. Man darf wohl annehmen, dass dies eine Folge des Ausgangs der Landtagswahlen im Januar ist. Aber was sind Vorstellungen von Elite, Autonomie und Arbeitgeberstatus wert, wenn man noch nicht einmal in der Lage ist eigenständig Tarifverhandlungen zu führen. Damit bleiben wir hinter den Tarifbedingungen (2,9% ab 1.1.2008) zurück, die in allen anderen Bundesländern außer Hessen und Berlin gelten.

Unser Fazit ist: Wo es um die Arbeits- und Tarifbedingungen der Beschäftigten geht, verliert der Elitegedanke seinen Glanz.

Mit besten Grüßen

Eure *ver.di*- und GEW- GewerkschaftlerInnen an der JWGU

Weitere Informationen und alle bisherigen Flugblätter der Betriebsgruppen von *ver.di* und GEW zur Stiftungsuniversität finden Sie unter
<http://www.uni-frankfurt.de/org/ltg/grem/gruppen/verdi/aktuell.html>